

## **DJ – AGB**

**zwischen dem Auftraggeber (Vertragspartner den das Angebot angenommen hat)**  
(nachfolgend Veranstalter genannt)

**und Daniel Harseim, Zollstockweg 4, 37293 Herleshausen**  
(nachfolgend Agentur genannt)

---

### **§1 Auftritt**

Künstler:  
Datum und Zeit:  
VA-Ort und Motto:  
Verantwortlicher vor Ort:

Dem Veranstalter sind Art und Weise der vom Künstler erbrachten Leistung im Vorfeld bekannt. Der Veranstalter stellt dem Künstler außerdem einen Parkplatz in Eingangsnähe, sowie Catering (siehe §11) zur Verfügung. Audio- oder Videoaufnahmen vom Auftritt des Künstlers bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung. Über alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages, gilt Stillschweigen gegenüber Dritten.

### **§2 Vergütung**

Honorar Künstler gemäß Angebot netto:  
Fahrtkosten netto:  
**Gesamt inkl. MwSt.:**

Der Gesamtbetrag ist nach dem Auftritt vollständig in bar zu zahlen.

### **§3 Fälligkeit**

Das Künstler-Honorar ist unmittelbar nach Beendigung des Auftritts ohne Abzüge in Euro auszuführen. Erfolgte keine Auszahlung des Honorars, ist die Agentur berechtigt, die fälligen Außenstände (§2, §9, §10, §11) im Namen des Künstlers einzufordern. Der Veranstalter erkennt zu diesem Zweck die Aktivlegitimation der Agentur an.

### **§4 Übernachtung und Verpflegung**

Der Veranstalter trägt bei Bedarf die Kosten einer Übernachtung inkl. Frühstück für ein Doppelzimmer in einem Hotel Kategorie 3 Sterne oder höher (mit Late-Checkout bis 12 Uhr) in der Nähe des Auftrittsortes. Am Veranstaltungstag (ca. 1h vor und 1h nach dem Auftritt), ist der Künstler in ausreichender Menge und Qualität mit Essen und Getränken zu versorgen. Ist dies nicht möglich, so sind vom Veranstalter die entstehenden Verpflegungsrechnungen auszugleichen.

### **§5 Anreise und Reisekosten**

Der Veranstalter trägt sämtliche Kosten für die An- und Abreise vom Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Künstlers zum Hotel und zum Auftrittsort.

## **§6 Allgemein bei öffentlichen Veranstaltungen**

Der Veranstalter garantiert dem Künstler zusätzlich freien Eintritt für mindestens 04 Personen. Auf branchenüblichen Werbemitteln (Flyer, Plakate, Web, etc.) hat der Veranstalter den Künstlernamen wie in §1 angegeben zu veröffentlichen. Dabei ist auf korrekte Schreibweise zu achten. Es dürfen nur von der Agentur genehmigte Fotos für Werbezwecke verwendet werden. Werbung für andere Produkte oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Künstler, insbesondere mit dessen öffentlichen Darbietungen im Rahmen dieses Vertrages, darf nur mit Zustimmung des Künstlers erfolgen. Eine Bewerbung der Veranstaltung mit dem Namen des Künstlers ist vor Vertragsabschluss ausdrücklich untersagt.

## **§7 Sicherheit, Haftung**

Der Veranstalter garantiert für die Sicherheit des Künstlers und seines Eigentums vor, während und nach dem Auftritt, also für die Dauer des gesamten Aufenthaltes. Der Veranstalter haftet in voller Höhe für dem Künstler von Dritten verursachte Schäden bzw. Diebstahl der mitgebrachten Tonträger oder des mitgebrachten technischen Equipments. Der Veranstalter stellt den Künstler frei von jeglicher Haftung bezüglich Personen oder Sachschäden, die während des Auftritts entstehen. Die Freistellung bezieht sich auch auf etwaige dem Künstler entstehende Rechtsverfolgungskosten.

## **§8 Gebühren, Steuern, Genehmigungen wenn zutreffend**

Der Veranstalter führt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Kosten die oben genannte Veranstaltung durch. Der Veranstalter stellt den Künstler und die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diesem gegenüber, im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag, geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Anspruchsabwehr. Dem Veranstalter allein obliegt die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben sowie die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere die GEMA. Der Veranstalter versichert, dass er vor Vertragsschluss auf seine Abgabepflicht hingewiesen wurde. Er ist dazu verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Der Veranstalter stellt den Künstler und die Agentur unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die dem Künstler oder der Agentur gegenüber im Zusammenhang mit den vorgenannten Verpflichtungen geltend gemacht werden. Die Freistellung bezieht sich auch auf etwaige dem Künstler oder der Agentur entstehenden Rechtsverfolgungskosten.

## **§9 Ausfall, Kündigung/Absage**

Werden die Anforderungen (§§ 3-7, §10) nicht erfüllt, ist der Künstler von seiner Auftrittspflicht entbunden. Die Gegenleistungspflicht des Veranstalters bleibt jedoch bestehen. Entfällt der Auftritt durch Kündigung des Vertrages oder Absage aus einem anderen Grund, werden bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin 50 % des Honorars fällig, bei späterer Absage ist das Honorar zu 100 % fällig. Erscheint der Künstler und die Veranstaltung wird abgebrochen, ist der Vertrag dennoch zu erfüllen, ausgenommen sind Fälle der höheren Gewalt, die im BGB definiert sind. Sollte der Künstler durch Krankheit, Verordnungen öffentlicher Behörden, Unfall, Versagen der Verkehrsmittel, höhere Gewalt nicht erscheinen, ist dieser Vertrag nichtig. In diesen Fällen entfällt der Anspruch des Künstlers auf das Honorar. Es wird sich in diesem Fall für einen Ersatz gesort. Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht. Schadensersatzansprüche stehen dem Veranstalter insoweit nicht zu. Kommt der Veranstalter mit der Zahlung / Vorauszahlung des Honorars in Verzug, kann sowohl der Künstler den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht.

### **§10 Technik**

Das gesamte benötigte Equipment wird, wie im Angebot vermerkt, eigenständig mitgebracht. Sonderabsprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

### **§11 Catering**

Dem Auftragnehmer werden am Abend alkoholische und nichtalkoholische Getränke auf Kosten des Hauses angeboten oder direkt am DJ-Pult bereitgestellt. Bei fehlender Bereitstellung verpflichtet sich der Veranstalter (vor dem Auftritt des Künstlers) zur Zahlung einer Verköstigungspauschale von 30,00 Euro.

### **§12 Schlussbestimmungen**

Der Veranstalter verpflichtet sich zum Stillschweigen über die gesamte vertragliche Vereinbarung, insbesondere die vereinbarten Gagen. Bei Nichteinhaltung verpflichtet sich der Veranstalter zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 300,00 Euro. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Eschwege. Es gilt deutsches Recht. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

---